

## **BEKANNTMACHUNG:**

Der Verbandsgemeinderat Hochspeyer hat in seiner Sitzung vom 13. November 2012 die Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung beschlossen.

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung– vom 22.11.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

**Der § 11 Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:**

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Wasserentnahmeentgelt,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

#### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hochspeyer, 28.11.2012  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Walter Rung, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hochspeyer, 28.11.2012  
gez. Walter Rung  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hochspeyer